

23.01.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5458 vom 19. Dezember 2016
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/13836

Praxis der beschleunigten Strafverfahren– keine Entlastung für Gerichte in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Beschleunigtes Verfahren bezeichnet im deutschen Recht eine besondere Form des Strafverfahrens. Es dient dazu, Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage schnell und effektiv zu verhandeln. Die Strafe soll dabei der Tat gewissermaßen „auf dem Fuße“ folgen.

Nach § 417 der Strafprozessordnung (StPO) stellt die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter (ggf. Schöffengericht) schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Das beschleunigte Verfahren dient dazu, bei bestimmten Straftaten eine spürbare Einwirkung auf Straftäter zu erzielen und eine gleichzeitig präventiv wirkende zügige Strafverfolgung - nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes - sicherzustellen. Dieses Verfahren kann darüber hinaus zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.

WDR-Online berichtete am 13.12.2016, dass es zum Beispiel im Ruhrgebiet schon mehrere Gerichte gibt, an denen sich manche Richter ausschließlich mit beschleunigten Verfahren beschäftigen. Beim Amtsgericht Essen zum Beispiel sind es sogar mehrere am Tag. In Bochum ist ein Richter an einem Tag in der Woche mit den Schnellverfahren befasst.

Eine entlastende Wirkung hätten die Schnellverfahren für die Gerichte aber nicht, so der Direktor des Amtsgerichts Bochum. Manchmal würden die Verfahren, die häufig noch am Tag der Straftat oder einen Tag später stattfinden, eher noch mehr Aufwand für das Gericht bedeuten. Oft seien sie auch nicht in der Schnelle durchführbar, weil Zeugen nicht spontan zur Verfügung stünden - etwa Kaufhausdetektive bei Ladendiebstählen. In Verfahren, bei denen Angeklagte einen Dolmetscher brauchen, sei es zudem oft nicht möglich, einen solchen so schnell für die Verhandlung zu organisieren.

Datum des Originals: 23.01.2017/Ausgegeben: 26.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die beschleunigten Verfahren hätten eine ganz besondere Wirkung: Sie würden potentielle Täter abschrecken. Auch das NRW-Justizministerium bestätigt diese Wirkung.

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 5458 mit Schreiben vom 23. Januar 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung der beschleunigten Verfahren in Nordrhein-Westfalen?***
2. ***Das Justizministerium bestätigt laut WDR-Online die abschreckende Wirkung beschleunigter Verfahren auf potentielle Täter. Aus welchen konkreten Ergebnissen oder Statistiken entnimmt die Landesregierung die Wirkung beschleunigter Verfahren in Nordrhein-Westfalen?***

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Beschleunigte Verfahren sind eine wichtige Ergänzung in dem Bestreben, in geeigneten Fällen die Strafe der Tat unmittelbar „auf dem Fuße“ folgen zu lassen. Die positive Wirkung solcher Verfahren ist durch Berichte der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis belegt. So hat etwa der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf im Rahmen des dort durchgeführten Pilotprojekts wiederholt berichtet, dass sich Angeklagte durch das beschleunigte Verfahren regelmäßig beeindruckt zeigen, in der Hauptverhandlung häufig geständig sind und nur in vereinzelten Ausnahmefällen Rechtsmittel gegen die Verurteilungen einlegen.

3. ***Wie viele beschleunigte Verfahren, die nach §§ 417 ff. StPO eingeleitet wurden, gab es jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2010 im Vergleich zur Anzahl der Strafverfahren, die vor dem Amtsgericht (ohne Jugendschutzsachen, Privatklagen und beschleunigte Verfahren) erledigt worden?***

Die Anzahl der einschlägigen Verfahren ergibt sich aus der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht. Für das Jahr 2016 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

4. ***Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an beschleunigten Verfahren, dass diese für die Gerichte selbst keine Entlastung darstellen?***

Das beschleunigte Verfahren ist - neben der längerfristig vorzubereitenden Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Strafbefehlsverfahren - lediglich eine von drei gerichtlichen Verfahrensvarianten bei Delikten der einfachen bis mittleren Kriminalität. Alle drei Verfahrensformen haben jeweils eigene gesetzliche Voraussetzungen und spezifische Vorteile. Die Entscheidung, welcher Variante der Vorzug zu geben ist, treffen anhand der gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich bzw. in richterlicher Unabhängigkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht anhand sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich des Aspekts der Prozessökonomie.

5. *Wie werden beschleunigte Verfahren konkret in den Amtsgerichten umgesetzt?*

Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ergeben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere wegen der Größenunterschiede der einzelnen Bezirke zum Teil Besonderheiten. Während in kleineren Bezirken überwiegend keine speziellen Organisationsmaßnahmen getroffen worden sind, existieren in größeren Bezirken vielfach besondere Regelungen (auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden). Eine ausführliche Darstellung unterschiedlicher Umsetzungsmodelle enthalten die dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgelegten öffentlichen Berichte der Landesregierung vom 9. Mai 2015 (Vorlage 16/2919) und 21. August 2015 (Vorlage 16/3144). Derzeit wird die Anwendung des beschleunigten Verfahrens in Umsetzung des 15-Punkte-Programms der Landesregierung intensiviert.